

Geschäftsordnung des Vereins Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße
e.V. zur Umsetzung des Regionalbudgets zur Förderung von Kleinprojekten gem.
Sonderrahmenplan Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes“ 2023-2027 (GAK-Regionalbudget)

verabschiedet am 01.02.2024

I. Auswahlausschuss

Der Auswahlausschuss gem. § 11 Vereinssatzung entscheidet auch über die Auswahl von Projekten im Rahmen des GAK-Regionalbudgets. Die Bestimmungen des § 11, Abs. 1-7 und 9 der Vereinssatzung zur Zusammensetzung des Auswahlausschusses, Wahlen, Dauer der Amtszeit, Sitzungseinberufung und Protokoll, gelten entsprechend. Abweichend von § 11, Abs. 8 der Vereinssatzung gelten für die Auswahl Sitzungen im Rahmen des GAK-Regionalbudgets folgende Regelungen zur Beschlussfassung:

Zur Entscheidung über Kleinprojekte im Rahmen des GAK-Regionalbudgets ist der Auswahlausschuss **beschlussfähig**, wenn **mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend** ist. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% Stimmrechte hat. Bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben wird sichergestellt, dass weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe über mehr als 49% Stimmrecht im Auswahlgremium der LAG verfügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich Stimmrechtsübertragungen) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Der Anteil des öffentlichen Sektors soll bei nicht mehr als 40% liegen, d.h. max. 10 Mitglieder. Der Anteil von Frauen im Auswahlausschuss wird mind. ein Drittel betragen. Die personelle Mitgliederauswahl soll die Vielfalt des Kulissengebietes spiegeln.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Auswahlausschuss jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied derselben Gruppe (öffentliche Mitglieder bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) übertragen werden. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied ist jedoch nicht möglich.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz bzw. ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der

Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahl- bzw. Förderverfahren

Das Regionalmanagement sammelt und prüft die eingegangenen Förderanträge. Es legt dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vor, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind. Vorhaben unter 500,- Euro Zuwendung sind nicht förderfähig. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig.

Der Auswahlausschuss entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien. Alle Projektauswahlkriterien müssen für jedes Vorhaben angewendet werden. Ein Vorhaben ist nur dann förderwürdig, wenn es die festgelegte Mindestpunktzahl von 3 Punkten erreicht.

Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller über das Ergebnis der Abstimmung und ggf. über das weitere Vorgehen. Es bereitet für jedes beschlossene Projekt die Fördervereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages vor und lässt diesen durch den Vorsitzenden und den Antragsteller unterzeichnen.

III. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden in der Reihenfolge des Ranking durch Beschluss ausgewählt. Im zweiten Schritt werden punktgleiche Projekte bei nicht ausreichenden Mitteln gemäß den LAG-Kriterien zum Ranking punktgleicher Projekte bei Mittelknappheit priorisiert und ausgewählt. Um bei nicht ausreichenden Mitteln einer möglichst großen Zahl an qualifizierten Vorhaben eine Chance auf Förderung zu geben, kann bei der Entscheidung über die letzten Projekte, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln noch gefördert werden können, im dritten Schritt denjenigen punktgleichen Projekten der Vorrang gegeben werden, die weniger Fördermittel benötigen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestvoraussetzungen erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Ranking. Sie können außerdem ohne erneute Antragstellung mit der erreichten Punktzahl an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Eine erneute Antragstellung in veränderter Form ist ebenfalls möglich.

Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert (Protokoll) und vom Vorsitzenden des Auswahlausschusses unterzeichnet. Die vom Auswahlausschuss ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

IV. Aufruf und fristgemäße Einladung

Mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlausschusses die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Damit sollen potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert werden. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Hinweise auf die Fördervoraussetzungen
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Kontaktinformationen für weitere Auskünfte.

Der Auswahlausschuss wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

V. Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss jedes Vorhabens prüft das Regionalmanagement die vom Projektträger eingereichten Abrechnungsunterlagen und den Auszahlungsantrag. Die vertragsgemäße Umsetzung der Kleinprojekte wird zusätzlich durch Inaugenscheinnahme vom Regionalmanagement überprüft. Das Regionalmanagement legt dem Vorsitzenden das Ergebnis der Prüfung vor und lässt den Auszahlungsbetrag freigeben. Der Schatzmeister wird entsprechend über die abgeschlossenen Vorhaben und die Auszahlung informiert. Die Auszahlung des Zuschusses an den Projektträger erfolgt dann durch das Regionalmanagement. Die Rechte bei Vertragsstörungen richten sich sowohl für die LEADER-Aktionsgruppe als auch den Projektträger nach den Bestimmungen des BGB, der LHO Baden-Württemberg und dem LVwVfG Baden-Württemberg.